



Ökolöwe | Bernhard-Göring-Straße 152 | 04277 Leipzig

Stadt Leipzig
Dezernat Stadtentwicklung und Bau
Martin-Luther-Ring 4-6
04109 Leipzig

Umweltpolitik und
Naturschutz
upa@oekoloewe.de

Ihr Zeichen: 61.50 V-Zie
Unser Zeichen: STN20022

Leipzig, den 16. Dezember 2020

Frühzeitige Beteiligung der Bürgervereine – Bebauungsplan Nr. 422 „Radefelder Allee West“ (Vorentwurf)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Ökolöwe – Umweltbund Leipzig e. V. bedankt sich im Namen des Sächsischen Heimatschutz e. V. für die Beteiligung am oben genannten Verfahren.

Dem vorliegenden Bebauungsplanverfahren wird widersprochen.

Gemäß § 10 Umweltverträglichkeitsprüfgesetz (UVPG) handelt es sich bei dem vorliegenden Verfahren um einen Teil eines kumulierenden Vorhabens, für welches eine gemeinsame Umweltverträglichkeitsprüfung mit der Betrachtung der kumulierenden Beeinträchtigungen auf die Umwelt durchzuführen ist. Parallel zum Bebauungsplanverfahren laufen zwei Verfahren der Flughafen Leipzig / Halle GmbH. Die drei separat geführten Verfahren erfüllen die Kriterien der Sätze 1 und 2 des § 10 (4) UVPG und müssen demnach einer Gesamtbetrachtung unterzogen werden. Der Abhandlung der Prüfung der Umweltbelange im integrierten Umweltbericht im Bebauungsplanverfahren wird widersprochen.

UVPG, § 10

(4) Kumulierende Vorhaben liegen vor, wenn mehrere Vorhaben derselben Art von einem oder mehreren Vorhabenträgern durchgeführt werden und in einem engen Zusammenhang stehen. Ein enger Zusammenhang liegt vor, wenn

1. sich der Einwirkungsbereich der Vorhaben überschneidet und

Ökolöwe – Umweltbund Leipzig e.V.
im Haus der Demokratie Leipzig
Bernhard-Göring-Str. 152
04277 Leipzig

Telefon: 0341-3065-185
Fax: 0341-94674-004

→ www.oekoloewe.de

Umweltbibliothek Leipzig
Montag - Donnerstag 12:30 – 18:30 Uhr
Freitag geschlossen

Stadtgarten Connewitz
Kohrener/Burgstädter Straße
November bis März geschlossen

Geschäftskonto
Sparkasse Leipzig
IBAN: DE07 8605 5592 1111 1057 89
BIC: WELA2E33XXX

Spendenkonto
GLS Gemeinschaftsbank eG
IBAN: DE46 4306 0967 0020 4214 00
BIC: GENODEM33XXX

Geschäftsführung
Nico Singer

Steuernummer
231/141/02229 (FA Leipzig II)

Vereinsregister-Nummer
VR45 (Amtsgericht Leipzig)

2. die Vorhaben funktional und wirtschaftlich aufeinander bezogen sind.

Technische und sonstige Anlagen müssen zusätzlich mit gemeinsamen betrieblichen oder baulichen Einrichtungen verbunden sein.

Die parallellaufenden Verfahren der Flughafen Leipzig / Halle GmbH sind:

- Verkehrsflughafen Leipzig/Halle - Ausbauvorhaben Norderweiterung – Antrag auf 10. Planänderung (Baustellen-einrichtung)
- Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben “Ausbau des Verkehrsflughafens Leipzig/Halle, Star- und Landebahn Süd mit Vorfeld” - 15. Planänderung

Da für das Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben “Ausbau des Verkehrsflughafens Leipzig/Halle, Star- und Landebahn Süd mit Vorfeld” - 15. Planänderung bereits die Pflicht zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung festgestellt wurde, gilt Selbiges für dieses und das dritte Verfahren, welche in einer UVP betrachtet werden müssen.

§ 10 Abs. 4 Nr. 1 UVPG ist zutreffend, da besonders in Betracht auf die Beeinträchtigungen zur laufenden UVP-Prüfung der Landebahn Süd eine Erheblichkeit auf überregional bedeutsame Vogelpopulationen der streng geschützten Arten festgestellt wurde. Dies betrifft auch den Geltungsbereich des vorliegenden Verfahrens. Da die Art des Eingriffs (vorwiegend Bodenversiegelung) beispielsweise mit der höchsten Wirkfaktorenrelevanz der Beeinträchtigungen auf den Bestand der Feldlerche (*Alauda arvensis*) wirkt, ist eine Überschneidung der Einwirkbereiche gegeben. Die kumulierenden Wirkungen sind maßgebend.

Auch der § 10 Abs. 4 Nr. 2 UVPG ist zutreffend, da funktionale und wirtschaftliche Bezüge unter den Vorhaben bestehen. Der wirtschaftliche Bezug wird besonders dadurch deutlich, dass der Vorhabenträger in allen drei Fällen die Flughafen Leipzig / Halle GmbH ist.

Die Prüfung von Umweltbelangen für den angegebenen Bereich ist in jedem Fall wie folgend vorzunehmen:

- Das Vorkommen von Amphibien im räumlichen Geltungsbereich muss erneut untersucht werden. Die erfolgte Kartierung der *Untersuchung auf Amphibien und Reptilien auf Teilbereichen des Flughafens Leipzig/Halle*, LASIUS - Büro für Ökologie, Landschaftsplanung und Umweltbildung 2019 in einem Dürrejahr mit extrem unterdurchschnittlichen Niederschlagswerten kann keine allgemein repräsentativen Aussagen zum generellen Artvorkommen im Gebiet treffen und damit nicht die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ausschließen lassen. Nahe-liegende Habitats des Kammmolches im Tannenwald, bei Gleisen und im Leipziger Auensystem lassen auch einen Besatz der Stillgewässer im räumlichen Geltungsbereich vermuten. Die in den räumlichen Grenzen gelegenen Gewässer müssen mittels Reusenfallen auf den Besatz von Molchen geprüft werden. Der räumliche Geltungsbereich ist auf weitere temporäre Stillgewässer und deren Besatz zu untersuchen. Die Methodenstandards nach Doeringhaus et al (2003): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie anzuwenden.

Ökolöwe – Umweltbund Leipzig e.V.
im Haus der Demokratie Leipzig
Bernhard-Göring-Str. 152
04277 Leipzig

Telefon: 0341-3065-185
Fax: 0341-94674-004

→ www.okoloe.de

Umweltbibliothek Leipzig
Montag - Donnerstag 12:30 – 18:30 Uhr
Freitag geschlossen

Stadtgarten Connewitz
Kohrener/Burgstädter Straße
November bis März geschlossen

Geschäftskonto
Sparkasse Leipzig
IBAN: DE07 8605 5592 1111 1057 89
BIC: WELA2333

Spendenkonto
GLS Gemeinschaftsbank eG
IBAN: DE46 4306 0967 0020 4214 00
BIC: GENODEM333

Geschäftsführung
Nico Singer

Steuernummer
231/141/02229 (FA Leipzig II)

Vereinsregister-Nummer
VR45 (Amtsgericht Leipzig)

- In der Gruppe der Amphibien muss der räumliche Geltungsbereich besonders auf den Besatz von Zauneidechse, Ringelnatter und Schlingnatter untersucht werden. Das Vorkommen der Zauneidechse im Plangebiet gilt als sicher. Gemäß dem *Arbeitsatlas zur Erfassung der Lurche und Kriechtiere in Sachsen*, Rüdiger Große, 2019, ist das Vorkommen im Messtischquadranten des Vorhabens (4539 SO) bis 2017 nachgewiesen. Die naheliegende Bahntrasse spricht im Weiteren auch für ein Vorkommen der Zauneidechse im weiträumigen Gebiet. Weiterhin wurde das Plangebiet in der *Untersuchung auf Amphibien und Reptilien auf Teilbereichen des Flughafens Leipzig/Halle*, LASIUS - Büro für Ökologie, Landschaftsplanung und Umweltbildung, 2019 als Gebiet mit potenziellem Vorkommen bewertet. Insbesondere alle Zufahrten, Brachstellen und Randstrukturen sind auf Eidechsenbesatz zu prüfen. Die Methodenstandards sind nach Doerpinghaus et al (2003): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie anzuwenden. Ein entsprechender Ersatz für die planungsrelevanten Arten sind nachzuweisen.
- Das Vorkommen von Libellen muss aufgrund der Oberflächengewässer untersucht werden. Die Methodenstandards sind nach Doerpinghaus et al (2003): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie anzuwenden.
- Da der letzte sächsische Verbreitungsschwerpunkt des Feldhamsters in unmittelbarer Nähe zum Gebiet liegt und die letzten Kartierungen von 2015 sind, muss eine erneute Erhebung erfolgen. Dafür ist folgende Methode anzuwenden: *Eine Standardmethode zur Feinkartierung von Feldhamsterbauen* In: STUBBE, M.; STUBBE, A. (Hrsg.): Ökologie und Schutz des Feldhamsters. - Wissenschaftliche Beiträge der Martin-Luther-Univ. Halle Wittenberg. Ein Besatz des räumlichen Geltungsbereiches muss mit unbedingter Sicherheit ausgeschlossen werden, da das Land Sachsen eine besondere Verantwortung zur Sicherung der vom Aussterben bedrohten Art hat.
- Untersuchungen auf Heuschrecken sind nach den Methodenstandards von Trautner J. (Hrsg): Arten und Biotopschutz in der Planung: Methodische Standards zur Erfassung von Tierartengruppen, BVDL-Tagung Bad Wurzach, 9. – 10. November 1991 vorzunehmen.
- Auswirkungen auf Fledermausvorkommen müssen in einer FFH Verträglichkeitsprüfung abgehandelt werden. Der räumliche Geltungsbereich liegt zwischen den FFH-Gebieten Tannenwald und Leipziger Auensystem, welche beide nachgewiesene Arthabitate für das Große Mausohr (*Myotis myotis*) sowie die Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*) sind. Der räumliche Geltungsbereich muss in einer FFH-Prüfung der Eignung als Habitat und Wanderkorridor geprüft werden. Sollte die geplante Bebauung mit großmodularen Bauformen realisiert werden, sind erhebliche Beeinträchtigungen und Verstöße gegen den § 44 BNatSchG zu erwarten, da eine Fallen- und Barrierewirkung der Großmodule auf Fledermausarten wirkt. Studienergebnisse von 2017 belegen, dass glatte Flächen wie Metall- oder Glasfassaden (Fassaden geplanter Werkshallen) als akustische Falle für Fledermäuse wirken und das Ortungssystem stören. Infolgedessen kommt es zu Kollisionen und höchstwahrscheinlich zur Tötung oder schweren Verletzung der Individuen. In der Studie wurde das Verhalten von Fledermäusen der Gattung Großes Mausohr (*Myotis myotis*) untersucht, welche auch im räumlichen Geltungsbereich sehr wahrscheinlich vorkommen. 19 von 21 Tieren kollidierten in der Studie mit der senkrechten, glatten Fläche, und zwar in 23 Prozent der Flüge. Dazu *Acoustic mirrors as sensory traps for bats* [Greif et al., 2017]

Auch mögliche Auswirkungen des Wirkfaktors Licht auf Fledermausvorkommen sind im räumlichen Geltungsbereich zu untersuchen.

Weiterhin ist der Baumbestand der Radefelder Allee als eines der wenigen Leitelemente in der Landschaft zu werten, an denen sich Fledermäuse orientieren können. Die Auswirkungen einer Entfernung dieses Leitelementes muss mit in der FFH-Verträglichkeitsstudie untersucht werden.

- Die Untersuchung des räumlichen Geltungsbereichs auf europäische Vogelarten ist erneut vorzunehmen. Die Situation der außergewöhnlichen Dürrejahre 2018, 2019 und 2020 hat Auswirkungen auf die im räumlichen Geltungsbereich vorgenommene Brutvogelkartierung 2019 vom *Büro H2 Ökologische Gutachten Hess & Heckes GbR Rumfordstr. 42, 80469 München*. Beispielsweise wurde 2017 der Kiebitz als streng geschützte Art sowie Art des Anhang I der Roten Liste Sachsens am Rand des räumlichen Geltungsbereiches kartiert, das Fehlen dieser Art bei der Kartierung von 2019 ist mit hoher Wahrscheinlichkeit auf die Dürre zurückzuführen. Die Habitataignung des räumlichen Geltungsbereiches und angrenzender Bereiche ist dennoch vorhanden. Weiterhin spielt die Art eine besondere Rolle im Plangebiet, da hier ein Verbreitungsschwerpunkt liegt, siehe *Steffens, R., W. Nachtigall, S. Rau, H. Trapp & J. Ulbricht (2013): Brutvögel in Sachsen. Dresden*.

Eine Prüfung der Zunahme von Wirkfaktoren des Teilvorhabens auf besonders und streng geschützte Vogelarten ist zwingend erforderlich. Dazu gehören besonders die Veränderung von Vegetations- und Biotopstrukturen, anlagenbedingte Barrierewirkungen sowie akustische und optische Reizauslöser. Die anlagenbedingten Wirkungen werden besonders durch Bebauung mit großmodularen Hallen und der Zunahme des Verkehrs, besonders LKW-Lieferverkehrs, eine hohe Beeinträchtigung verursachen.

Ausgleichsmaßnahmen und CEF Maßnahmen

Die bereits erfolgten Ausgleichsmaßnahmen der Waldaufforstung sind nicht als CEF-Maßnahmen für die betroffenen Arten des Offenlandes anrechenbar. Weiterhin ist anzumerken, dass die Waldaufforstung negative Auswirkungen auf die Populationen der bodenbrütenden Vogelarten im großräumigen Gebiet hat und zu einer Dezimierung des Lebensraumes der überregional bedeutsamen Feldlerchenpopulation beiträgt.

Besonders bei den CEF-Maßnahmen ist erneut zu betonen, dass § 10 UVPG gilt und eine gemeinsame Betrachtung der Auswirkungen der drei Pläne und ein gemeinsamer Ausgleich erfolgen müssen. Es wird davon ausgegangen, dass CEF-Maßnahmen aus dem laufenden Vorhaben „Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben Ausbau des Verkehrsflughafens Leipzig/Halle, Start- und Landebahn Süd mit Vorfeld - 15. Planänderung“ für das hier laufende Verfahren angerechnet werden. Deswegen werden im Folgenden die CEF-Maßnahmen genauer betrachtet und bewertet und es werden Hinweise für eine fachlich richtige Herstellung und Verortung der nötigen Maßnahmen gegeben, diese gelten auch für CEF-Maßnahmen, die für dieses Projekt gesondert erfolgen. Bezogen wird sich auf *Artenschutzrechtlichen Maßnahmen zur Erhaltung der ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (CEF-Maßnahmen) der Feldlerche* der Grünplan GmbH von 2020.

Die Bewertung der Aufwertung der Revierdichten durch die CEF-Maßnahmen ist fachlich nicht richtig. Um hierfür belastbare Aussagen treffen zu können, müssen die Ausgleichsflächen vor Maßnahmenumsetzung auf den aktuellen Besatz und die Habitataignung untersucht werden.

Die erwartete Aufwertung durch sogenannte „Lerchenfenster“ ist zu hoch bewertet. Diese können nur in Gebieten mit keiner günstigen Habitatausstattung als wirksam betrachtet werden, dieser Nachweis liegt nicht vor. Weiterhin ist ein Abstand zum Feldrand von mindestens 25 Metern sowie von mindestens 50 Metern zu Gehölzen und Gebäuden für die

Ökolöwe – Umweltbund Leipzig e.V.
im Haus der Demokratie Leipzig
Bernhard-Göring-Str. 152
04277 Leipzig

Telefon: 0341-3065-185
Fax: 0341-94674-004

→ www.okolowe.de

Umweltbibliothek Leipzig
Montag - Donnerstag 12:30 – 18:30 Uhr
Freitag geschlossen

Stadtgarten Connewitz
Kohrener/Burgstädter Straße
November bis März geschlossen

Geschäftskonto
Sparkasse Leipzig
IBAN: DE07 8605 5592 1111 1057 89
BIC: WELA3333

Spendenkonto
GLS Gemeinschaftsbank eG
IBAN: DE46 4306 0967 0020 4214 00
BIC: GENODEM333

Geschäftsführung
Nico Singer

Steuernummer
231/141/02229 (FA Leipzig II)

Vereinsregister-Nummer
VR45 (Amtsgericht Leipzig)

Wirksamkeit einzuhalten. Das Anlegen der Lerchenfenster ist erst ab einer Schlaggröße von 5 ha erfolgsversprechend (BRÜGGEMANN 2009, LBV o. J., MORRIS 2009). Die Wirksamkeit von Lerchenfenstern ist weiterhin nur in Kombination mit großen, linearen Maßnahmen (Brachstreifen, Blühstreifen) wirksam. Großflächige Maßnahmen sind in der Wirksamkeit erfolgreicher als die geplanten CEF-Maßnahmen. Laut *Dachverband Biologischer Stationen NRW & LANUV 2011 S. 22 bezüglich Lerchenfenster* ist die Wirksamkeit der Maßnahme aufgrund der Ortstreue der Feldlerche im Regelfall nur im Radius von 2 Kilometern wirksam. Die Maßnahmenflächen C01, C02, C04, C05 und C06 sind demnach nur nach dem Belegen des Vorkommens sowie der Untersuchung der herrschenden Revierbesetzung als wirksame CEF-Maßnahme für den räumlichen Geltungsbereich bewertbar. Andernfalls ist in einer worst-case Betrachtung davon auszugehen, dass die Maßnahmen zu keiner Verbesserung oder lediglich zu einer Verdrängung anderer streng geschützter Arten oder der Überlastung der bestehenden Habitate führen.

Die Bewertung der CEF-Maßnahmenflächen für die Feldlerche wurde weiterhin nicht konsequent mit den aktuellen bzw. nach Realisierung dieser Planung herrschenden Effektdistanzen und Meidungsdistanzen vorgenommen. Beispielsweise werden die Meidungsdistanzen der Gebäude nicht in der Maßnahme C01 sowie die Meidungsdistanzen von Gehölzen in der Maßnahme C04 (Flurstück 57/2) und C06 (nördlicher Bereich) konsequent angewendet. Die Meidungsdistanzen zu Bebauung in der Maßnahme C02 sowie die Meidungsdistanz zu Böschungen in der Maßnahme C03 werden nicht berücksichtigt. Auch die Effektdistanzen zum Beispiel die der Polygraphstraße auf die Maßnahmen C02 und C06 sowie die der S8 und des befahrenen Weges „Teichblick“ auf die Maßnahme C04 werden nicht berechnet. Weiterhin würde die Realisierung dieser Bebauungsplanung (Bau von großmodularen, hohen Industriehallen) die Maßnahme A49 durch die von den Gebäuden ausgehende Meidungsdistanz nahezu vollständig wirkungslos werden lassen. Weiterhin müssen für die Wirksamkeit der Maßnahmen alle geplanten Bauwerke, Zäune, Böschungen und Anpflanzungen, die eine Meidungsdistanz erzeugen, in die Maßnahmenbewertung einbezogen werden. Zusammenfassend ist zu den CEF-Maßnahmen für die überregional bedeutsame Feldlerchenpopulation im Plangebiet zu sagen, dass der prognostizierte Zugewinn von 11 Revierqualitäten laut Landschaftspflegerischem Begleitplan nicht haltbar ist. Im Gegenteil ist von einer maßgebenden Beeinträchtigung der Population auszugehen.

Ebenso ist die Wirksamkeit der Ausgleichsmaßnahmen für weitere planungsrelevante Arten durch die angegebenen CEF-Maßnahmen nicht ausreichend gesichert. Vom hier vorliegenden Teilvorhaben genauso wie von den parallellaufenden Vorhaben ist mit einer erheblichen Beeinträchtigung und damit mit Verbotstatbeständen gegen den § 44 BNatSchG auszugehen.

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Leipzig

In den vorliegenden Unterlagen wurde mit den Fachkonzepten des Leipziger Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes für die Planung argumentiert. Dabei wurden allerdings das *Strategische Konzept Freiraum und Umwelt* und dessen Ziele und Maßnahmen nicht mitberücksichtigt, aus fachlicher Sicht ist dies nicht begründet und nachvollziehbar. Folgende Ziele und Maßnahmen sind für die Planung zu berücksichtigen:

Z 1 Multifunktionale Nutzung von Flächen: Begrünung von Dächern und Fassaden für die Naturschutzförderung

Z 6 Steuerung der Nachverdichtung: Freiflächendefizite durch Gebäudebegrünung verhindern, Vollbegrünung der Baukörper nach M 1.3, M 6.3 realisieren

Ökolöwe – Umweltbund Leipzig e.V.
im Haus der Demokratie Leipzig
Bernhard-Göring-Str. 152
04277 Leipzig

Telefon: 0341-3065-185
Fax: 0341-94674-004

→ www.okolowe.de

Umweltbibliothek Leipzig
Montag - Donnerstag 12:30 – 18:30 Uhr
Freitag geschlossen

Stadtgarten Connewitz
Kohrener/Burgstädter Straße
November bis März geschlossen

Geschäftskonto
Sparkasse Leipzig
IBAN: DE07 8605 5592 1111 1057 89
BIC: WELA2E33XXX

Spendenkonto
GLS Gemeinschaftsbank eG
IBAN: DE46 4306 0967 0020 4214 00
BIC: GENODEM33XXX

Geschäftsführung
Nico Singer

Steuernummer
231/141/02229 (FA Leipzig II)

Vereinsregister-Nummer
VR45 (Amtsgericht Leipzig)

Weiterhin müssen die Ziele aus dem Strategischen Konzept Energie und Klimaschutz konsequent in der Planung berücksichtigt werden, das bedeutet die gesamte Dachfläche für PV/PT zu nutzen und positive Wechselwirkung mit einer flächigen Dachbegrünung herstellen.

Regenwassermanagement

Die Maßnahme M 3.4 aus dem Fachkonzept Freiraum & Umwelt: Klimawandelangepasstes Regen- & Hochwassermanagement ist konsequent anzuwenden. Das Speichern des Regenwassers in oberirdischen Retentionsräumen sowie auf dem Grün-Solar-Dach ist gemäß der Maßnahme. Die offenen Retentionsflächen sind so zu gestalten, dass eine Habitat-eignung für Amphibienarten entsteht. Das Konzept des Animal-Aided-Design ist anzuwenden.

Freiflächen- und Gebäudegestaltung

Das Animal-Aided-Design ist bei der Gestaltung der Gebäude sowie der Freiflächen und sonstiger Bauwerke anzuwenden. Dafür sind vorkommende oder potenziell vorkommende Arten als Zielarten speziell durch Habitatgestaltung zu fördern. Mit diesem Ansatz muss ein teilweiser Ausgleich für den Artenschutz vor Ort geleistet werden. Neben der Vollbegrünung der Baukörper sind Nist- und Brutkästen sowie weitere Habitatelemente zu schaffen. Ziel ist die Schaffung vollwertiger Habitate.

Mobilität

Die Entfernungen zum bestehenden ÖPNV sind für die Ansiedlung von arbeitsintensivem Gewerbe nicht ausreichend. Die Gewährleistung von klimafreundlicher Mobilität muss durch den Anschluss mittels einer neuen S-Bahnstation an der A 14 auf Höhe der Radefelder Allee gesichert werden.

Der Ausbau der Radefelder Alle als geschützter Landschaftsbestandteil wird abgelehnt, die Bäume sind zu erhalten.

Der bestehende Radweg ist zu berücksichtigen und in jeder Planvariante zu integrieren.

Bitte beteiligen Sie uns am weiteren Verfahren, setzen sich mit den Argumenten auseinander und senden Sie uns das Abwägungsprotokoll nach § 33 SächsNatSchG zu.

Mit freundlichen Grüßen

Ökolöwe – Umweltbund Leipzig e.V.

im Haus der Demokratie Leipzig
Bernhard-Göring-Str. 152
04277 Leipzig

Telefon: 0341-3065-185
Fax: 0341-94674-004

→ www.okolowe.de

Umweltbibliothek Leipzig

Montag - Donnerstag 12:30 – 18:30 Uhr
Freitag geschlossen

Stadtgarten Connewitz

Kohrener/Burgstädter Straße
November bis März geschlossen

Geschäftskonto

Sparkasse Leipzig
IBAN: DE07 8605 5592 1111 1057 89
BIC: WELA2333

Spendenkonto

GLS Gemeinschaftsbank eG
IBAN: DE46 4306 0967 0020 4214 00
BIC: GENODEM333

Geschäftsführung

Nico Singer

Steuernummer

231/141/02229 (FA Leipzig II)

Vereinsregister-Nummer

VR45 (Amtsgericht Leipzig)